

Lüdenscheid, März 2026

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ist eine seit 2006 stetig wachsende Verordnung der Europäischen Union. Sie gilt für alle chemischen Stoffe, Gemische und Stoffe in Erzeugnissen. REACH betrifft sowohl private als auch industrielle Anwendungen und somit die meisten Unternehmen in der EU. Ausgenommen sind lediglich radioaktive Stoffe, Stoffe in Arzneimitteln, nicht isolierte Zwischenprodukte und Anwendungen, die durch andere Rechtsvorschriften geregelt sind.

REACH dient der Identifizierung, Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung gefährlicher Stoffe (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorization and Restriction of **C**hemicals (REACH)). Unternehmen unterliegen verschiedenen Verpflichtungen. Sie müssen unter Umständen die Risiken der von ihnen hergestellten oder verwendeten Stoffe und Gemische der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) melden und gegebenenfalls nachgelagerte Anwender über deren sichere Handhabung informieren. Die Kernelemente der Verordnung sind:

- Kandidatenliste
 - Informationspflicht gemäß REACH Artikel 33 zu Stoffen in Erzeugnissen
 - Erweiterung mindestens zweimal im Jahr
 - <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>
- Anhang XIV
 - Liste der zulassungspflichtigen Stoffe
 - Stoffe dieser Liste dürfen nach dem jeweiligen Ablaufdatum nur mit einer befristeten Zulassung verwendet werden
 - <https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>
- Anhang XVII
 - Liste der allgemeinen Beschränkungen für Stoffe
 - <https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

Die Stoffe auf der Kandidatenliste unterliegen der Informationspflicht gemäß REACH Artikel 33 für diese Stoffe in Erzeugnissen ab einer Konzentration von > 0,1 %. Bezugsgröße ist das einzelne Erzeugnis. Hierbei findet das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) C-106/14 vom 10. September 2015 Anwendung, wonach ein einmal hergestelltes und in ein komplexeres Objekt integriertes Erzeugnis weiterhin als Bezugsgröße für den Konzentrationsgrenzwert der enthaltenen chemischen Stoffe gilt („once an article, always an article“). Der Grenzwert von 0,1 % bezieht sich somit nicht auf das fertige komplexe Objekt.



Alfred Vrieling
Managing Director



Vivien Sarah Fielk
Sustainability & Material Compliance Officer